Belgard-Polziner Kreisblatt

No. 42 — Mittwoch, den 19. Mai — 1920 — Achtundsechzigster Jahrgang.

Erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag. Der Abonnementspreis beträgt 1,50 Mark vierteljährlich bei der Expedition d. Bl. sowie bei allen Postanstalten.

Inserate werden mit 50 Pfg. die einspaltige Petitzeile oder deren Raum berechnet und bis Dienstag oder Freitag mittags 12 Uhr erbeten.

Amtlicher Teil.

Bekämpfung des Schleichhandels.

Auf Grund der §§ 1 und 2 der Verordnung des Herrn Reichspräsidenten vom 11. April 1920 zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ordne ich für die Provinz Pommern an:

§ 1.

Die Beschlagnahme von Briefen, Sendungen und Telegrammen ist auch auf der Post und den Telegraphenanstalten zulässig, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen zu schließen ist, daß diese Briefe, Sendungen und Telegramme dem Schleichhandel oder der Preistreiberei dienen sollen, (Artikel 1 § 1 der Verordnung über Sondergerichte gegen Schleichhandel und Preistreiberei vom 27. 11. 19.) Unter derselben Voraussetzung ist die Ueberwachung des Fernsprechverkehrs zulässig.

§ 2.

Die Verordnung tritt mit ihrer Verkündigung in Kraft.

Stettin, den 22. April 1920.

Lippmann, Regierungskommissar.
Oberpräsident der Provinz Pommern.

Veröffentlicht.
Belgard, den 14. Mai 1920.
Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Dr. Ahrendts, Landrat.

Zucker.

Der Maiabschnitt der Zuckerkarte des Kreises Greifswald wird entgegen dem Aufdruck von 700 Gramm nur mit 600 Gramm beliefert.

Belgard, den 14. Mai 1920.
Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Der Landrat. Dr. Ahrendts.

Zahlung der Ablieferungsprämien für Brotgetreide und Gerste.

Die Arbeiten zur Frühjahrsbestellung haben in vielen Kommunalverbänden die Ablieferung von Brotgetreide und Gerste stark beeinträchtigt, wenn nicht völlig unmöglich gemacht. Der Zeitraum für die Zahlung der Höchstprämien von 300 Mark für die Tonne Brotgetreide und Gerste wird daher bis zum 15. Juni 1920 verlängert. Die Bestimmungen unseres Rundschreibens vom 12. April 1920 (R. M. 612 A. 154), die von dem 15. Mai als Endtermin für Zahlung der Höchstprämien ausgingen, erfahren eine entsprechende Veränderung:

Die Senkung der Prämie um 100 Mark, also auf 200 Mark für die Tonne tritt erst nach dem 15. Juni ein. Im übrigen ist die Höchstprämie von 300 Mark auch nach dem 15. Juni noch zu gewähren, wenn die Ablieferung des Getreides aus Gründen, die der Lieferer nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig hat erfolgen können.

Es wird gebeten, den Erzeugern die Fristverlängerung sofort in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise bekanntzugeben und gleichzeitig erneut auf das unbedingte Erfordernis umfangreicher Ablieferungen hinzuweisen.

Berlin W. 50, den 11. Mai 1920.

Preußisches Landes-Getreide-Amt.

Veröffentlicht.
Belgard, den 16. Mai 1920.
Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Dr Ahrendts, Landrat.

Fettausgabe..

Für die Woche vom 17. bis 23. Mai d. Js. werden an die Versorgungsberechtigten ausgegeben:

50 Gramm Butter auf Abschnitt 10 der Butterkarte (zum Preise von 97 Pfg. für 50 Gramm) und
50 Gramm Margarine auf Abschnitt 4 der Einfuhrzusatzkarten (zum Preise von 1,25 Mk. für 50 Gramm).

Die Abschnitte 4 der Einfuhrzusatzkarten ersuche ich zu je 100 Stück gebündelt sofort an den Kreisausschuß in Belgard einzusenden. Die Handelsstellen ersuche ich, sich die Margarine von den bekannten Hauptverteilungsstellen sofort abzuholen.

Bei Abholung der Butter und der Margarine von den Kaufleuten empfiehlt es sich, geeignete Gefäße mitzubringen.

Die Butterabgabestellen ersuche ich, Butter nur gegen Vorlegung der Butterkarten abzugeben. Auf einzelne Butterkartenabschnitte darf Butter nicht verabfolgt werden.

Belgard, den 17. Mai 1920.
Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Dr. Ahrendts, Landrat.

Mißbrauch von Wandergewerbescheinen.

In letzter Zeit sollen Selbstverbraucher (es mag sich auch um verkappte Lebensmittel-Kleinschieber handeln) dazu übergegangen sein — um vor der Abnahme von Lebensmittel durch die Kontrollorgane auf Bahnhöfen usw. geschützt zu sein — bei den Ortspolizeibehörden die Ausstellung von Gewerbescheinen zu beantragen.

Dieses Verfahren, auf Grund einer Gewerbebescheinigung Lebensmittel für den eigenen Bedarf einzukaufen, soll ziemlich gebräuchlich sein.

Es wird ergebenst ersucht, bei den Ortspolizeibehörden in geeignet erscheinender Weise darauf hinwirken zu lassen, daß in Fällen vorliegender Art Gewerbescheine nicht ausgestellt werden.

Berlin W. 15, den 9. März 1920.

Der Reichswirtschaftsminister.

Veröffentlicht.
Die Ortspolizeibehörden des Kreises ersuche ich, nach Vorstehendem zu verfahren.
Belgard, den 14. Mai 1920.
Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Dr. Ahrendts, Landrat.

Abgabe von getr. Granelen.

Die Geflügelhalter des Kreises, die Bedarf an oben bezeichneter Ware haben, werden ersucht, die zur Deckung desselben erforderliche Menge **umgehend**, möglichst telefonisch der Kreisfuttermittelstelle (Fernruf Nr. 87, Hausruf Nr. 15) mitzuteilen. Es handelt sich um eine handelsübliche gesunde Ware, die als Hühner- und Kückenfutter vorzüglich ist. Der Preis für dieselbe beträgt ab Lager des Einkaufsvereins lose 118.80 Mark per Zentner.

Ich empfehle nochmals sofortige Anmeldung des Bedarfs, da Ware andernfalls vergriffen sein dürfte.

Belgard, den 18. Mai 1920.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Dr. Ahrendts, Landrat.

Geschirre und Geschirrteile sowie Leder- und Ledersachen aus Heeresbeständen und andere Gebrauchsgegenstände für landwirtschaftliche Betriebe

werden bei dem Belgarder landw. Einkaufsverein in Belgard, Friedrichstraße, vor den Pfingstfeiertagen nur noch **bis Mittwoch, den 19. d. Mts.** verkauft.

Nach den Pfingstfeiertagen findet der weitere Verkauf der obigen Sachen am **Montag, Mittwoch und Sonnabend jeder Woche** statt.

Belgard, den 17. Mai 1920.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Dr. Ahrendts, Landrat.

Häutezuschläge für Schlachtviehablieferung.

Telegramm aus Stettin vom 16. Mai 1920.

Häutezuschläge betragen für Tierhalter vom 17. Mai bis 20. Juni 1920:

	pro Ztr.	
für Rinder	33,60	Mark
für Kälber	78,—	„
für Schafe mit vollwolligen, halblangen und kurzwolligen Fellen	70,70	„
für Schafe mit Blößen	63,—	„
für Pferde einschl. Fohlen, Esel, Maultieren und Maulesel	19,80	„

Provinzialfleisch-Stelle.

Veröffentlicht.

Belgard, den 17. Mai 1920.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Dr. Ahrendts, Landrat.

Tägliche Milchanlieferung an die Molkereien!

Damit die Milch bei der wärmeren Jahreszeit in süßem Zustand an die Molkereien abgeliefert wird, ersuche ich die Milchlieferanten, ihre Milch von sofort ab **täglich** an die Molkerei abzuliefern. Saure Milch ist die größte Gefahr für die Säuglinge und für die Kranken. Bei der großen Milchknappheit muß dahin gestrebt werden, daß jeder Tropfen Milch als Nahrungsmittel verwandt werden kann.

Die Herren Ortsvorsteher, Gendarmeriewachtmeister, Kreis-Milchkontrolleure und die Molkereien ersuche ich, in diesem Sinne zu wirken. Etwaige Milchlieferanten, die dieser Anordnung nicht Folge leisten, sind mir namhaft zu machen. Die Herren Ortsvorsteher ersuche ich, dies ortsüblich bekannt zu machen.

Belgard, den 17. Mai 1920.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Dr. Ahrendts, Landrat.

Abgabe von Weizenzwieback.

Auf Abschnitt Nr. 5 der Lebensmittelzusatzkarte wird an die Karteninhaber 1/4 Pfd. Weizenzwieback zum Preise von 90 Pfg. bei den nachstend aufgeführten Handelsstellen abgegeben:

Bäckermeister	Raasch,	hier
„	Marschke,	„
„	Moslehner,	„
„	Müller,	Polzin
„	Lehmann,	„
„	Bennecke,	„
„	Jahn,	Gr. Tychow
„	Radtke,	Gr. Rambin.

Die Abgabe des Zwieback erfolgt gegen Vorlegung der Zusatzkarte. Die Karteninhaber haben 10 Tage vom Tage der erfolgten Bekanntgabe ab gerechnet auf die Ware Anspruch.

Die Handelsstellen trennen den Abschnitt Nr. 5 ab und reichen die gesammelten **Bezugsabschnitte** nach Farben getrennt und gebündelt bis **spätestens** 31. d. Mts. mir ein. Gleichzeitig ist anzugeben, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe ein Bestand an Zwieback noch vorhanden ist.

Belgard, den 17. Mai 1920.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Dr. Ahrendts, Landrat.

Betrifft ehemalige russische Kriegsgefangene.

Der mit der Sowjetregierung neuerdings vereinbarte Abtransport der russischen Internierten, früheren Kriegsgefangenen, in die Heimat wird, wenn er einsetzt, nur nach und nach vor sich gehen, sodaß mit dem Verbleiben eines großen Teiles der Russen in Deutschland für das laufende Jahr noch gerechnet werden darf. Durch Verfügung des Reichsabwickelungsamts vom 6. 3. d. Js. — Nr. 995/2. 20 Ra. A. — ist daher die Gestellung bezw. Weiterbeschäftigung russischer Internierter neu geregelt worden. Danach dürfen von den Gefangenenlagern Stargard und Altdamm Internierte nur gegen Vorlegung einer Genehmigung der Zentralauskunftsstelle Stettin, Elisabethstr. 36 (in Zukunft Landesarbeitsamt oder Provinzialamt für Arbeitnachweis) abgegeben werden. Ebenso unterliegt die Weiterbeschäftigung der Genehmigung der genannten Behörde.

Arbeitgeber, die Russen in ihrem Betriebe über den 15. Mai hinaus weiter beschäftigen bezw. neu einstellen wollen, haben umgehend den ihnen von den Gefangenenlagern zugestellten oder von den Arbeitsnachweisen zu beziehenden **vorgedruckten Antrag** auszufüllen und an ihren **zuständigen Arbeitsnachweis** einzusenden, der ihn nach Stellungnahme an die Zentralauskunftsstelle zur Genehmigung weitergeben wird. Mit der Genehmigung erhält der Arbeitgeber einen **amtlichen Kontrollausweis**, der mit dem genehmigten Antrage dem betreffenden Gefangenlager zur Eintragung der Kommando- und Gefangenennummern, sowie Abstempelung zu übermitteln ist. Der eigentliche Antrag wird darauf der Zentralauskunftsstelle zurückgegeben, während der Arbeitgeber den Kontrollausweis erhält, in dessen Besitz jeder einen Internierten Beschäftigende bei der Kontrolle befunden werden muß.

Wer Internierte über den 15. Mai 1920 hinaus beschäftigen will, hat an das betreffende Gefangenenlager zur Deckung der Unkosten eine Gebühr von 25.— Mark je Kopf zu zahlen. Das Gefangenenlager wird den Empfang der Gebühren auf dem Kontrollausweis bescheinigen. Besuche der Gefangenenlager zwecks Erlangung oder Abholung von Internierten ohne die erforderliche Genehmigung der Zentralauskunftsstelle sind zwecklos und würden nur unnütze Kosten verursachen. Es wird streng darauf geachtet werden, Internierte nur freizugeben, wenn **deutsche** Arbeitskräfte mit Hilfe der zuständigen Arbeitsnachweise nicht zu beschaffen oder für Deutsche geeignete Unterkunftsverhältnisse nicht vorhanden sind. Internierte sind inbezug auf Löhnung und sonstige Arbeitbedingungen deutschen Arbeitern gleichzustellen und in der Regel auch zur Krankenkasse anzumelden. **Vagabundierende**, von den Arbeitsstellen **entwichene Internierte** dürfen nicht aufgenommen und beschäftigt werden, sondern sind dem Amtsvorsteher zu melden und dem zuständigen Lager zuzuführen. Die vorgesehene Kontrolle der Internierten nach Anzahl, Namen und Nummern wird häufig und streng durchgeführt werden.

Zentralauskunftsstelle für den Arbeitmarkt der Provinz Pommern.

Altdamm, den 15. April 1920.

Kommando-Nummer ..... Altdamm.

Bedingungen
für Herstellung und Regelung des Arbeitsverhältnisses russischer Internierter zu landwirtschaftlichen und gewerblichen Arbeitgebern.

1. Anträge auf Ueberlassung von russischen Internierten sind grundsätzlich an den zuständigen öffentlichen Arbeitsnachweis zu richten.

2. Die bei der Vermittelung russischer Gefangener entstehenden Kosten werden durch Erhebung einer Gebühr vom Arbeitgeber für jeden vermittelten Arbeiter gedeckt. Für jeden über den 15. Mai 1920 beschäftigten russischen Arbeiter wird eine Vermittelungsgebühr von 25 Mark erhoben.

3. Diese Gebühren dürfen nicht von den Arbeitslöhnen der Internierten abgezogen werden.

4. Löhnung, Unterbringung und Verpflegung der russischen Internierten sind von dem Arbeitgeber für die ganze Dauer des Arbeits-Verhältnisses nach Maßgabe der für deutsche Arbeiter gültigen tariflichen oder ortsüblichen Vereinbarungen zu bewirken. Beschwerden über unzureichende Unterbringung und Verpflegung der russischen Internierten sind von diesen grundsätzlich beim Guts- oder Gemeindevorstand anzubringen. Es steht den Internierten frei, die weitere Beschwerde an die Lager-Verwaltung zu richten, sofern eine Einigung nicht erzielt ist.

5. Die Internierten sind auch in bezug auf die Behandlung in Krankheitsfällen den deutschen Arbeitern gleichzustellen, also der Krankenkasse anzumelden. Anmeldung zur Invalidenversicherung kommt nicht in Frage.

6. Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, daß die Internierten über sämtliche empfangene Lohnbeträge durch Namensunterschrift oder Handzeichen quittieren, und daß die Quittungen aufbewahrt werden, da erfahrungsgemäß von den Internierten häufig doch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses, vielfach kurz vor dem Abtransport, Lohnansprüche gestellt oder Beschwerden über angeblich ungerechtfertigte Lohnkürzungen vorgebracht werden.

7. Vertragliche Lohnabzüge sind nur gestattet für den Empfang von Bekleidung im Rahmen der Ziffer 8, sowie für die gesetzlichen Krankenkassen- und Versicherungsgebühren. Sonstige durch Gesetz angeordnete oder zugelassene Abzüge bleiben unberührt.

8. Für die Interniertenbekleidung hat der Arbeitgeber pro Kopf und Tag der Arbeitsleistung 0,80 Mk. vom Lohn einzubehalten und monatlich mit besonderer Liste der Internierten und der Arbeitstage (diese Listen sind auf der Lagerdirektion erhältlich) an die Lagerverwaltung abzuführen. Die Lagerverwaltung stellt hierfür bei Verschleiß der Interniertenbekleidung Ersatzbekleidung. Für etwa notwendige besondere Berufsbekleidung hat der Arbeitgeber aufzukommen.

9. Der Umtausch von Bekleidungsstücken für Internierte ist stets durch den Arbeitgeber oder dessen Beauftragten vorzunehmen, jedoch nur dann, wenn die Stücke nicht mehr instand gesetzt werden können. Die Kosten für Instandsetzung der Bekleidung, soweit sie von den Internierten nicht bewirkt werden können, werden gegen Vorlage der von der Ortsbehörde beglaubigten Belege (Quittungen) durch die Lagerverwaltung soweit verrechnet und erstattet, als die Lohnabzüge für Bekleidung ausreichen.

10. Die Kosten für Verpflegung an Tagen an denen Internierte ohne stichhaltigen Grund die Arbeit verweigern, mit oder ohne eigenes Verschulden in der Arbeit ausfallen, dürfen nur in dem Umfange einbehalten werden, wie dies bei deutschen Arbeitern auf Grund tariflicher oder ortsüblicher Vereinbarung zulässig ist. Arbeitsstreitigkeiten infolge derartiger Lohnabzüge sind der Lagerverwaltung mitzuteilen, sofern gütliche Schlichtung unmöglich ist.

11. Zur Ueberwachung werden die Internierten von den Lager-, den Orts- und Polizeibehörden listenmäßig bekannt gegeben.

Für ausreichende Beaufsichtigung der Internierten hat der Arbeitgeber Sorge zu tragen. Der Arbeitgeber hat die erfolgte Lösung des Arbeitsverhältnisses dem russischen Internierten ordnungsmäßig zu bescheinigen. Der Rücktransport erfolgt auf Kosten des Arbeitgebers durch die Ortspolizei. Mitteilung an die Lagerverwaltung ist erforderlich. Besondere Vorkommnisse sind dieser und der Ortspolizeibehörde mitzuteilen. Bewachungsmannschaften werden durch die Lagerverwaltung nicht gestellt.

12. Jeder russische Internierte muß im Besitze einer von der Lagerverwaltung ausgestellten Ausweiskarte sein, welche die Bezeichnung der Arbeitsstelle enthält, auf der er sich zur Zeit befindet. Internierte ohne oder mit falscher Ausweiskarte sind sofort der Ortspolizeibehörde und der Lagerverwaltung zu melden.

13. Internierte, die der Arbeitgeber nicht mehr benötigt, oder welche die Arbeit nach erfolgten Schlichtungsversuchen endgültig oder anerkannten Grund verweigern, sind möglichst durch einen Begleiter dem Lager zuzuführen, in letzterem Falle auf Kosten der Internierten.

14. Die Zurückziehung von Internierten kann jederzeit ohne Kündigung durch die Lagerverwaltung erfolgen, wenn der Abtransport in die Heimat unmittelbar bevorsteht. Die Benachrichtigung des Landesarbeitsamts erfolgt durch das Heeresabwickelungs-Hauptamt gleichzeitig mit Benachrichtigung der Lagerverwaltung. Dauernde Zurückziehung von Internierten, soweit es sich nicht um Heimtransport handelt, darf nur mit Zustimmung des Landesarbeitsamtes erfolgen. Ausstehende Lohnforderungen sind durch die Lagerverwaltung einzuziehen.

15. Die Transportkosten für einmaligen Hintransport zur Arbeitsstelle und Rücktransport zum Lager sind vom Arbeitgeber zu tragen; ebenso die Kosten bei Auswechselung der Internierten auf Wunsch des Arbeitgebers.

16. Für Schäden, die durch Internierte verursacht werden, kann weder das Landesarbeitsamt noch die Lagerverwaltung haftbar gemacht werden. Bei Schäden, die von Internierten absichtlich verursacht werden, fällt dem Geschädigten die Veranlassung der strafrechtlichen Verfolgung zu.

17. Arbeitgebern, die vorstehende Bedingungen nicht inne halten, können die Internierten sofort entzogen werden. Die Zustimmung des Landesarbeitsamtes ist hierzu erforderlich.

Die Lagerdirektion.

Vorstehendes allen Beteiligten zur Kenntnis.

Die Polizeibehörden und Gendarmeriewachtmeister wollen für Durchführung sorgen.

Besonders erscheint es notwendig, daß die Kontrolle der Internierten möglichst streng und häufig vorgenommen wird, um endlich einmal die große Zahl von vagabundierenden Russen zu erfassen und der Beaufsichtigung ihrer Gefangenenlager wieder zuzuführen. Alle Fälle, in denen Internierte nach dem neusten Erlaß zu unrecht beschäftigt werden, sollen daher sofort der Zentralauskunftstelle gemeldet werden. Die Berichte müßten nach Möglichkeit Angaben über Kommandonummern, Anzahl der Gefangenen, Gefangenennummern und das zuständige Lager enthalten.

Belgard, den 15. Mai 1920.

Der Landrat.

Abstimmung in Westpreußen.

Der **deutsche Schutzbund, Zweigstelle Stettin (Mauerst. 3)** mahnt in letzter Stunde zur Eile. Bis zum **25. Mai** müssen **sämtliche Anträge** auf Eintragung in die Stimmliste abgegeben sein. Jeder, der noch kein Antragsformular mit Fragekarte ausgefüllt hat, lasse sich **sofort** solche Formulare von der Zweigstelle schicken. Jeder, der aus Saumseligkeit oder Gleichgiltigkeit keinen Antrag mit Fragekarte einreicht, begeht Verrat an seiner engeren Heimat!

Deutscher Schutzbund
Zweigstelle Stettin, Mauerstraße 3.

Die Ortsvorstände wollen Vorstehendes ortsüblich bekannt machen.

Belgard, den 17. Mai 1920.

Der Landrat.

Betrifft Krankenversicherungsbeiträge.

Die Zahlstellenverwalter der Landkrankenkasse des Kreises Belgard werden um Einsendung der rückständigen Krankenversicherungsbeiträge für das 1. Vierteljahr 1920 **binnen 8 Tagen** an die Kreissparkasse hier auf unser Konto oder an die Geschäftsstelle der Landkrankenkasse in Belgard ersucht.

Es haben zu bezahlen:

Althütten Gut 1323,83 Mk., Altlülfitz Gem. 620,33 Mk., Altsanskow Gem., 169,02 Mk., Altschlage Gut 692,05 Mk., Altschlage Forst 29,10 Mk., Altschlage Gem. 25,92 Mk., Arnhausen Gut 19,78 Mk., Arnhausen Gem. 54,42 Mk., Ballenberg Gut 857,64 Mk., Battin Gut 1814,86 Mk., Karlsruhe Gut 408,29 Mk., Battin Gem., 58,50 Mk., Bergen Gut 860,99 Mk., Birkhof Gut 285,65 Mk.. Bolkow Gut 1406,63 Mk., Bramstädt Gut 244,03 Mk., Bramstädt Gem. 69 Mk., Brutzen Gut 1201,87 Mk., Bulgrin Gut 1209,17 Mk., Bulgrin Gem. 380,55 Mk., Buslar Gut 536,18 Mk., Buslar Gem. 51,48 Mk., Butzke Gut 1562,57 Mk., Camißow Gut 1061,05 Mk., Collatz Gut 19,41 Mk., Collatz Gem. 74,53 Mk., Cösternitz Gem. 417,47 Mk., Damen Gut 1062,52 Mk., Damen Gem. 63,57 Mk., Darkow Gem. 331,20 Mk., Dimkuhlen Gut 568,26 Mk., Döbel Gut 652,40 Mk., Döbel Gem. 20,37 Mk., Drenow Gut 943,54 Mk., Gauerkow Gut 42,33 Mk., Glötzin Gut 1806,39 Mk., Granzin Gut 233,78 Mk., Gr. Dubberow Gut 874,89 Mk., Gr. Hammerbach Gut 299,88 Mk., Gr. Panknin Gem. 171,60 Mk., Gr. Poplow Gut 48,41 Mk., Gr. Poplow Gem. 118,34 Mk., Gr. Rambin Gut 1421,30 Mk., Gr. Reichow Gut 1148,49 Mk., Gr. Voldekow Gut 1587,90 Mk., Gr Wardin Gut 881,90 Mk., Grüssow Gut 1180,50 Mk., Hagenhorst Gut 1131,09 Mk., Heyde Gut 565,54 Mk., Hopfenberg Gut 68,61 Mk., Jagertow Gut 535,71 Mk., Jagertow Gem. 60,18 Mk., Kieckow Gut 2064,89 Mk., Klockow Gut 953,67 Mk., Kl. und Gr. Dewsberg Gut 652,85 Mk.. Kl. Panknin Gem. 127,05 Mk., Kl. Poplow Gut 520, 78 Mk., Kl. Rambin Gut 957,18 Mk., Kl. Voldekow Gut 390,25 Mk., Langen Gut 1975,79 Mk., Lasbeck

Gut 707,43 Mk., Lasbeck Gem. 47,19 Mk., Lankow Gut 341,64 Mk., Latzig Gut 818,93 Mk., Lutzig Gut 797,55 Mk., Lutzig Gem. 231,90 Mk., Mandelatz A. Gut 206,53 Mk., Muttrin Gut 376,65 Mk., Naffin Gem. 36,27 Mk., Natzkow Gut 675 Mk., Neucollatz Gut 18,33 Mk., Neuhof Gut 403,56 Mk., Neujagertow Gut 300,27 Mk., Neulutzig Gut 304,28 Mk., Neusanskow Gem. 132,48 Mk., Passentin Gut 961,17 Mk., Podewils Gem. 90,24 Mk., Pumlow Gem. 184,44 Mk., Pustchow Gem. 400,94 Mk., Quisbernow Gut 1136,98 Mk., Rauden Gut 701,59 Mk., Redel Gem. 636,03 Mk., Reinfeld Gut 2558,23 Mk., Reinfeld Gem. 137,04 Mk., Ritzerow Gut 614,17 Mk., Rostin Gem. 482,82 Mk., Rottow Gut 605,43 Mk., Sager Gut 930,93 Mk., Sager Gem. 54,99 Mk., Schlennin Gut 888,85 Mk., Schmenzin Gut 3093,59 Mk., Seligsfelde Gem. 46,56 Mk., Siedkow Gem. 137,67 Mk., Strutzmin Gut 3,78 Mk., Tietzow Gut 1037,16 Mk., Tietzow Gem. 13,02 Mk., Vietzow Gut 1726,18 Mk., Vorbruch Gem. 169,17 Mk., Warnin Gut 1309,94 Mk., Warnin Gem. 41,55 Mk., Wusterbarth Gut 1563,20 Mk., Wusterbarth Gem. 361,30 Mk., Zarnefanz Gem. 161,13 Mk., Zarnekow Gut 857,52 Mk., Ziezeneff—Kienhof Gut 389,70 Mk., Ziezeneff Gut 229,71 Mk., Ziezeneff Gem. 675,75 Mk., Zuchen Gut 409,08 Mk., Zuchen Gem. 13,65 Mk. Zwirnitz Gut 371,15 Mk., Zwirnitz Gem. 145,14 Mk.,

Belgard, den 6. Mai 1920.

Der Vorsitzende
der Landkrankenkasse des Kreises Belgard.

Die vorstehend benannten Ortsvorstände ersuche ich, die rückständigen Beträge schleunigst zu zahlen.

Belgard, den 14. Mai 1920.

Der Vorsitzende des Versicherungsamtes.

Betrifft Lettische Kriegsgefangene.

Wie mir von zuständiger Stelle mitgeteilt wird, haben sich auch die lettischen Kriegsgefangenen und Internierten, die sich widerrechtlich aus den Lagern und zugewiesenen Arbeitskommandos entfernt haben, beim nächsten Gefangenenlager zur Ueberweisung nach Altdamm einzufinden, falls sie nach Lettland abtransportiert werden sollen. Bestrafungen wegen Entweichens haben sie in diesem Falle nicht zu gewärtigen.

Belgard, den 17. Mai 1920.

Der Landrat.

Ich habe meinen Referenten, Herrn Abgeordneten Schluchtmann beauftragt, in der Provinz Pommern an Ort und Stelle Erhebungen anzustellen über unberechtigten Waffenbesitz sowie über Umtriebe, die geeignet sind, die öffentliche Ruhe und Ordnung zu stören.

Ich bitte Euer Hochwohlgeboren Herrn Abgeordneten Schluchtmann gegebenenfalls die erforderliche Unterstützung bei Vornahme seiner Handlungen im weitgehendsten Umfange zu gewähren und dafür zu sorgen, daß seinen Anordnungen Folge geleistet wird.

Berlin W., 27. April 1920.

Der Staatskommissar für öffentliche Ordnung.

Vorstehendes allen Amts- und Ortsvorständen zur Kenntnis und Beachtung.

Belgard, den 15. Mai 1920.

Der Landrat.

Ich gebe erneut bekannt, daß die Einstellung von **polnischen** Arbeitern mit roten Arbeiterausweiskarten, die in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben oder in deren Nebenbetrieben beschäftigt werden, **zur Vermeidung von Ordnungsstrafen binnen 3 Tagen nach Beginn der Beschäftigung** der Landesversicherungsanstalt Pommern zu Stettin anzuzeigen ist, und weise bei dieser Gelegenheit auch darauf hin, daß für sonstige Ausländer, also auch für solche mit gelben oder weißen Ausweiskarten **Beitragsmarken** zu verwenden sind. Ein großer Teil der Arbeitgeber ist mit der Anzeige von der Einstellung polnischer Ausländer und mit der Einreichung der vorgeschriebenen Ausländernachweisungen so saumselig, daß die Landesversicherungsanstalt Pommern in Stettin sich gezwungen sieht, in solchen Fällen künftig von ihrer Strafbefugnis Gebrauch zu machen.

Ferner haben die Polizeiverwaltungen und Amtsvorsteher **zum 1. Juni d. Js.** wiederum ein Verzeichnis derjenigen Güter und Gemeinden, in welchen Arbeiter mit roten Ausweiskarten beschäftigt werden — bei Gemeinden mit Benennung der Arbeitgeber — hierher einzureichen und zum 1. Juli und 1. Oktober d. Js. je ein Nachtragsverzeichnis folgen zu lassen. Muster untenstehend.

Wenn möglich, ersuche ich in Spalte „Bemerkungen" bei jedem Arbeitgeber die Zahl der von ihm beschäftigten österreichischen Polen anzugeben.

Belgard, den 17. Mai 1920.

Das Versicherungs-Amt.

Verzeichnis
der Ortschaften des Kreises . . . . .
in denen polnische Arbeiter österreichischer Staatsangehörigkeit beschäftigt werden.

Lfd. Nr.	Ortschaft	Gemeinde oder Gut	Name	Des Arbeitgebers Stand	Des Arbeitgebers Wohnort	Bemerkungen

---

Bei den 2 mal monatlich hier eingehenden Erwerbslosenmeldungen werden die Zahlen der männlichen und weiblichen Zuschlagsempfänger, wie eine genaue Beobachtung der Meldungen ergeben hat, sehr häufig falsch wiedergegeben, ebenso lassen wiederholte Anfragen erkennen, daß über den Begriff „Zuschlagsempfänger" bei den einzelnen nachgeordneten Bezirken (Stadt- und Landkreisen) noch große Unklarheit bestehen. Im Interesse richtiger Meldungen wird daher ergebenst gebeten, die nachgeordneten Stellen tunlichst umgehend dahin aufzuklären, daß alle **männliche** Zuschlagsempfänger die **männlichen** Angehörigen **aller** Hauptunterstützungsempfänger, als die Kinder männlichen Geschlechts, dagegen als weibliche Zuschlagsempfänger die **weiblichen** Angehörigen **aller** Hauptunterstützungsempfänger, also Ehefrauen und Kinder **weiblichen** Geschlechts, anzusehen sind.

Berlin W. 62, den 29. April 1920.

Der Reichsarbeitsminister.
(Reichsamt für Arbeitsvermittelung).
Im Auftrage, gez. Unterschrift.

Vorstehendes bringe ich allen Herren Amtsvorstehern zur Kenntnis und Beachtung.

Belgard, den 14. Mai 1920.

Der Landrat.

Ernennung zum stellvertretenden Regierungskommissar.

Um Schwierigkeiten oder Verzögerungen in der Erledigung der Geschäfte zu vermeiden, hat der Herr Reichsminister des Innern für die Fälle meiner Behinderung den hiesigen Herrn Regierungspräsidenten von Schmeling zu meinem Stellvertreter in meiner Eigenschaft als Regierungskommissar zur Wiederherstellung der öffentlichen Ordnung gemäß der Verordnung des Herrn Reichspräsidenten vom 11. April d. Js. ernannt.

Herr Regierungspräsident von Schmeling wird auch etwaige Verfügungen, die ich in meiner Eigenschaft als Regierungskommissar erlassen habe, vollziehen, wenn ich sie nicht selbst zeichne.

Ich ersuche sie, die oben erwähnte Ernennung alsbald in ihrem Bezirk in geeigneter Weise zur Veröffentlichung zu bringen.

Stettin, den 28. April 1920.

Der Oberpräsident.
In Vertretung: gez. v. Hohnhorst.

Veröffentlicht.

Belgard, den 14. Mai 1920.

Der Landrat.

(Fortsetzung in der Beilage.)